

Satzung der Gemeinde Messel über die Erhaltung baulicher Anlagen Im Ortskern

Aufgrund des § 172 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 21.8.1995, geändert am 02.02.1998 (1. Änderung), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Übersichtskarte dargestellt ist. Das Grundstück Flur 3 Nr. 32, Am Steinernen Kreuz 13, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- (2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer als Anlage 1 beigefügten Karte eingetragen.

§2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs.1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden, die aber nicht denkmalgeschützt sind.

§3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung - der Abbruch - die Änderung oder die Nutzungsänderung - die Errichtung baulicher Anlagen (§ 172 Abs.1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung oder der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGO).

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Die Genehmigung wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Messel erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Messel erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wird über die in § 3 Abs.2 und 3 bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs.1 BauGB).
- (2) Wird in den Fällen des § 3 Abs.2 und 3 die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde Messel unter den Voraussetzungen des § 40 Abs.2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs.1, 4 und 5 sowie § 44 Abs.3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs.2 BauGB).

(3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel mit dem Eigentümer oder sonstigen Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs.3 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 abbricht oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.565,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

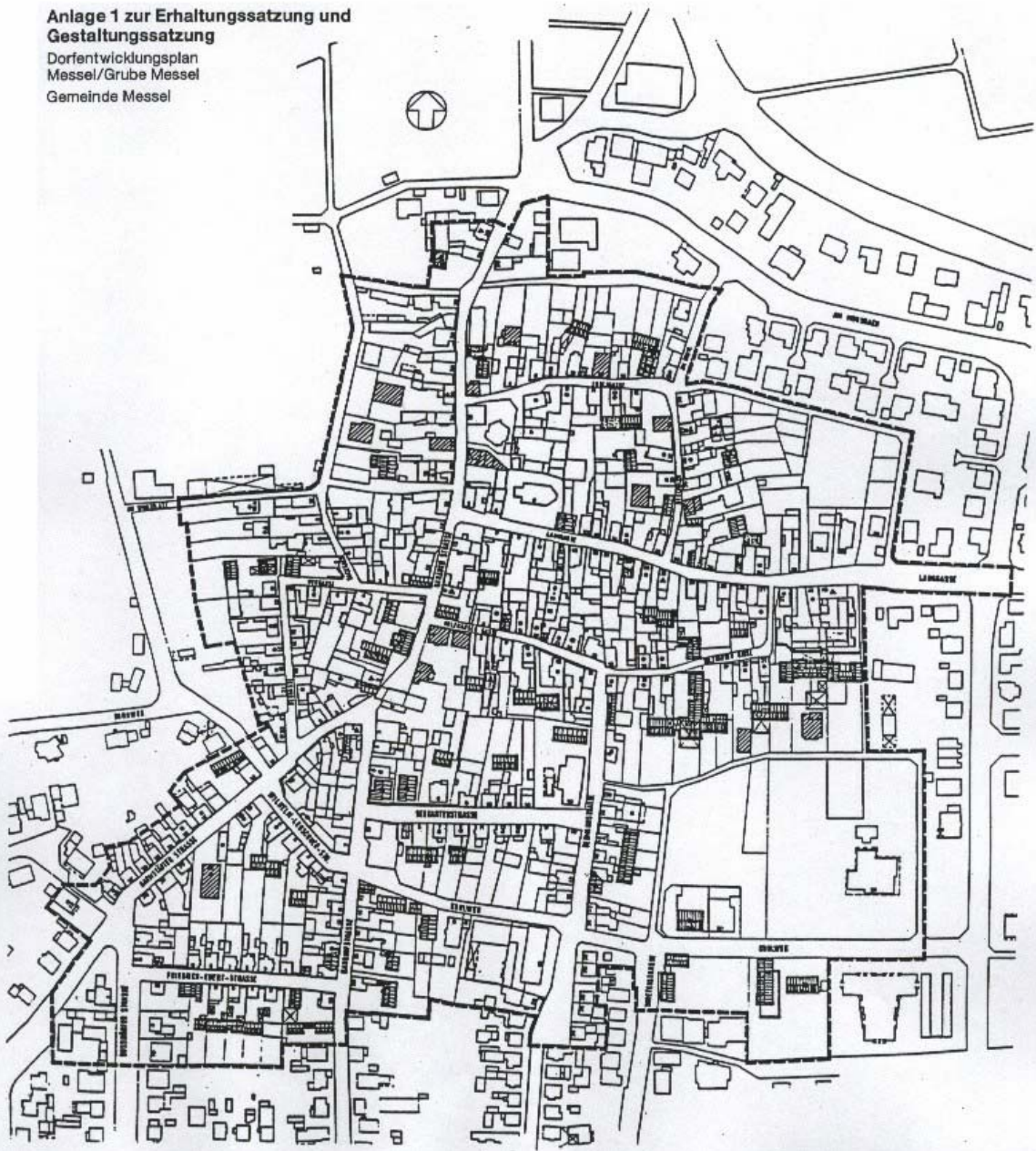
Die landesrechtlichen Vorschriften, z. B. über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern oder die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.08.1995 in Kraft.

Anlage 1 zur Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung

Anlage 1 zur Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung
Dorfentwicklungsplan
Messel/Grube Messel
Gemeinde Messel



Übersicht der Änderungen:

1. Änderung der Erhaltungssatzung der Gemeinde Messel
Gemeindevertretung: 02.02.98
Veröffentlichung: 05.02.98
In Kraft getreten: 06.02.98
Änderungen: § 1 Abs.1